

**Schwazer
PARKABGABEVERORDNUNG
2019**

(Regelung der **gebührenpflichtigen Kurzparkzonen**, der Erteilung von **Dauerparkbewilligungen** in den Kurzparkzonen udgl. in der Stadtgemeinde Schwaz)
(Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2018, Novellen 19.6. + 11.12.2019, 17.11.2021, 17.05. + 15.11.2022)

Die Stadtgemeinde Schwaz verordnet gemäß § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 144/2017, und § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017 wie folgt:

§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Kurzparkzonen

Für das Gebiet, welches im beiliegenden Plan Anlage 1 ersichtlich ist, wird eine gebührenpflichtige Kurzparkzone verordnet.

Das rot gekennzeichnete Gebiet stellt die „**Zone I Nord**“, das gelb gekennzeichnete Gebiet die „**Zone II Süd**“ und das blau gekennzeichnete Gebiet die „**Zone III West**“ dar.

§ 2 Höhe der Abgabe, erlaubte Parkdauer, weitere Bestimmungen

(1) Die Tarife der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden mit **€ 0,50** für die erste volle Stunde und für jede weitere daran anschließende halbe Stunde mit € 0,50 festgesetzt.

(2) Die höchst zulässige Parkdauer wird – mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen - für die Zonen I bis III des Planes Anlage 1 von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr (werktags, ausgenommen feiertags) mit 90 Minuten (= 1½ Stunden), für den ENI-Parkplatz mit 240 Minuten (= 4 Stunden) festgelegt.

(3) Für den Pfundplatz und den angrenzenden Bereich in der Burggasse (vor Haus Nr. 4 bis 8 und Pfundhaus) wird während der Zeitspanne der gebührenpflichtigen Kurzparkzone eine höchst zulässige Parkdauer von 60 Minuten festgelegt.

(4) Während der festgelegten Öffnungszeiten der Fußgängerzone in der Franz-Josef-Straße ist das Parken in dieser kostenlos, die maximal zulässige Parkdauer wird mit 30 Minuten festgelegt.

§ 3 Art der Abgabentrachtung, Hilfsmittel zur Kontrolle

Die Abgabe ist bei Parkbeginn zu entrichten und hat hierfür ein Parkschein aus den von der Stadtgemeinde Schwaz in den Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten durch Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Geldbetrages bzw. - wo technisch möglich - Abbuchung von der Bankomatkarte gelöst zu werden.

Der Parkschein ist bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Während des Parkens darf nur der Parkschein für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.

§ 4 Dauerparkberechtigungen

(1) **Anwohnerparken:** Einem Antragsteller, der in einer gemäß dieser Verordnung umschriebenen gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder in einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkzone

- wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat, und
- Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg ist, oder
- nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigener Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg auch zur Privatnutzung überlassen ist, und
- nachweist, dass ein persönliches Interesse vorliegt, in der Nähe seines Wohnsitzes zu parken (das ist dann jedenfalls nicht gegeben, wenn eine private Abstellmöglichkeit vorhanden ist oder unter zumutbaren Bedingungen – z.B. durch Miete - erreicht werden kann),

kann maximal eine Dauerparkbewilligung für eine Dauer von höchstens einem Jahr für jene gebührenpflichtige Kurzparkzone bzw. für jenen nicht gebührenpflichtigen Kurzparkbereich erteilt werden, in dem er wohnt.

Die Abgabe für diese Dauerparkbewilligung wird für ein Jahr mit € **145,00** festgesetzt.

Es handelt sich dabei um einen pauschalierten Abgabepreis, der alle Abgaben enthält (Gemeindeverwaltungsabgabe, Bundesabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt die Stadt Schwaz.

Durch allfällige Änderungen der Gemeindeverwaltungsabgabe bzw. der Bundesabgabe wird der festgesetzte Abgabepreis nicht berührt, die genaue Aufschlüsselung der jeweiligen Gebührenanteile hat dem die Parkkarte bewilligenden Bescheid entnehmbar zu sein.

(2) **Anrainerparken:** Die im Folgenden genannten Personengruppen und Organisationen sind berechtigt, um die Erteilung einer Dauerparkbewilligung für das Parken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder in einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkstraße für die Dauer von maximal einem Jahr anzusuchen.

Der Antragsteller muss

- Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg sein, oder
- nachweislich einen arbeitgebereigenen Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beruflich benutzen, und
- entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich sein, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegen.

- a) Arbeitnehmer, das sind Personen, die unselbständig erwerbstätig sind und ihre Arbeitsstätte, die sich in einer der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen oder in einer nicht gebührenpflichtigen Kurzparkstraße befinden muss, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf sonstige Art nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können: zulässig nur für den ENI-Parkplatz (-- sowie den Swarovski-Parkplatz lt. gesonderter VO)

für ein Monat € **32,00**.

Bei Jahreskarten sind nur 10 Monate zu bezahlen.

Es handelt sich dabei um pauschalierte Abgabepreise, die alle allfälligen Abgaben enthalten (allfällige Gemeindeverwaltungsabgaben, Bundesabgaben, Kurzparkzonenabgaben). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt bei Zutreffen die Stadt Schwaz.

Durch allfällige Änderungen der Gemeindeverwaltungsabgabe bzw. der Bundesabgabe werden diese Abgabepreise nicht berührt, die genaue Aufschlüsselung der jeweiligen Gebührenanteile hat dem die Parkkarte allfälligen bewilligenden Bescheid entnehmbar zu sein.

- b) Geschäftsinhaber, Unternehmer, Selbständige, ortsansässige Betriebe, Ärzte (die zum Zweck der Leistung unaufschiebbarer ärztlicher Hilfe auf die Verfügbarkeit eines KFZ in unmittelbarer Nähe ihres Ordinationsstandortes regelmäßig angewiesen sind), Arbeitnehmer, die bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit auf die Verwendung seines KFZ angewiesen sind (d.h. es muss für die ausgeübte Erwerbstätigkeit die Verwendung eines KFZ notwendig sein z.B. tägliche Kundenbesuche, regelmäßige Warentransporte, Hauskrankenpflege) udgl., wobei sich Arbeitsstätte, Unternehmen, Praxis udgl. in einer der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen oder in einer pflichtigen Kurzparkstraße befinden müssen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf sonstige Art nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichbar sein dürfen:

für diese **eine** Zone für ein Jahr € **451,00**.

Es handelt sich dabei um einen pauschalierten Abgabepreis, der alle Abgaben enthält (Gemeindeverwaltungsabgabe, Bundesabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt die Stadt Schwaz.

Durch allfällige Änderungen der Gemeindeverwaltungsabgabe bzw. der Bundesabgabe wird der festgesetzte Abgabepreis nicht berührt, die genaue Aufschlüsselung der jeweiligen Gebührenanteile hat dem die Parkkarte bewilligenden Bescheid entnehmbar zu sein.

- c) Sozialen Institutionen, welche durch ihre MitarbeiterInnen nachweislich zwingend in der aufsuchenden mobilen Pflege oder aufsuchenden mobilen Betreuung in Schwaz tätig sind, haben zur Ausübung ihrer aufsuchenden mobilen Tätigkeit (und nur zu dieser) Anspruch auf die Benützung einer kostenlosen Ganzjahresparkkarte für das gesamte Stadtgebiet.

Die Prüfung der Anträge auf solche kostenlose Ganzjahresparkkarten erfolgt durch den Verkehrsausschuss gemeinsam mit dem zuständigen Amt.

Diese Parkkarten haben auf die jeweilige Institution zu lauten und nummeriert zu sein. Sie müssen dann über das jeweilige Büro der Institution als mobile Parkkarten Einsatz-bezogen vergeben werden.

- d) Betriebe, die in den Schwazer Kurzparkzonen auf Baustellen oder als Servicebetriebe zu arbeiten haben. Servicebetriebe sind Betriebe, die im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in ihren Fahrzeugen bereit zu halten haben:

für **alle** Kurzparkzonen (gesamtes Stadtgebiet), wenn die Notwendigkeit dafür vom Antragsteller nachgewiesen wird:

für eine Woche € 20,--,

für ein Monat € 48,--.

Bei Jahreskarten sind nur 10 Monate zu bezahlen.

Es handelt sich dabei um pauschalierte Abgabepreise, die alle Abgaben enthalten (Gemeindeverwaltungsabgabe, Bundesabgabe, Kurzparkzonenabgabe). Für die ordnungsgemäße Abfuhr der Bundesabgabe sorgt die Stadt Schwaz.

Durch allfällige Änderungen der Gemeindeverwaltungsabgabe bzw. der Bundesabgabe werden diese Abgabepreise nicht berührt, die genaue Aufschlüsselung der jeweiligen Gebührenanteile hat dem die Parkkarte bewilligenden Bescheid entnehmbar zu sein.

- (3) Unzulässigkeit der Verwendung von Dauerparkkarten: Die Dauerparkkarten der Absätze 1 und 2 – mit Ausnahme Absatz 2 lit. d dieser Verordnung – dürfen nicht in der Swarovskistraße auf dem Parkplatz vor der Spitalskirche, in der Theodor-Körner-Straße bis zum Ende der gebührenpflichtigen Kurzparkzone, in der Franz-Josef-Straße, der Josef-Wopfner-Straße, der Innsbrucker-Straße von HausNr. 1 bis HausNr. 9, der Lahnbachgasse zwischen der Wopfnerstraße und dem Haus Lahnbachgasse 1 sowie nicht am Pfundplatz und den angrenzenden Bereichen in der Burggasse (vor Haus Nr. 4 – 8 und Pfundhaus) verwendet werden.
- (4) Der Geltungsbereich der jeweiligen gebührenpflichtigen Kurzparkzonen erstreckt sich bei angrenzend nicht gebührenpflichtigen Kurzparkstraßen auch auf diese, d.h. das Beparken dieser Straßen mit Dauerparkkarten der jeweils benachbarten gebührenpflichtigen Zone ist zeitlich unbegrenzt zulässig.

§ 5 Hilfsmittel zur Kontrolle des Dauerparkens

- (1) Wer einen Kraftwagen, für den eine Dauerparkkarte nach den obigen Bestimmungen erteilt wurde, in einer der oben bestimmten gebührenpflichtigen Zonen parkt, hat dafür zu sorgen, dass der Kraftwagen mit einer Dauerparkkarte gekennzeichnet ist.
- (2) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Dauerparkkarten vom Stadtamt Schwaz ausgestellt. Die Dauerparkkarten sind nach dem in der Anlage 2 dargestellten Muster auszuführen. Die Karten müssen eine Größe von ca. 15,5 cm Länge und ca. 11 cm Breite aufweisen. Auf der Vorderseite der Dauerparkkarten ist das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges - bzw. bei Berechtigungen nach § 4 Abs. 2 lit. d) dieser Verordnung der Firmennamen - , die Bezeichnung der festgelegten Parkzone und die Gültigkeitsdauer der erteilten Bewilligung zu bezeichnen, in denen das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt abgestellt werden darf. Außerdem kann das Wappen der Stadt Schwaz sowie das Amtssiegel verwendet werden. Wenn sämtliche genannten Daten auf der Dauerparkkarte aufscheinen, kann durch das Stadtamt aus technischen oder amtsökonomischen Gründen auch ein kleineres Dauerparkkartenformat gewählt werden.
- (3) Dauerparkkarten für Anwohner gemäß § 4 Abs. 1 und Geschäftsinhaber etc. gemäß § 4 Abs. 2 lit. b sind in der Farbe weiß auszustellen, für Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 lit. a

in der Farbe rot und für Baustellen- und Servicebetriebe gemäß § 4 Abs. 2 lit. c in der Farbe orange.

- (4) Die Dauerparkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Quad, an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 6 Antragstellung, Dauer der Genehmigung, Übertragbarkeit, Einziehung

- (1) Alle genannten Dauerparkkarten sind maximal auf die Dauer eines Jahres beantragbar und - mit Ausnahme der Dauerparkkarten für Baustellen- und Servicebetriebe (§ 4 Abs. 2 lit. c) - nicht übertragbar sondern Kfz-Kennzeichen bezogen.
- (2) Dauerparkbewilligungen sind vom Inhaber dann der Behörde zurück zu stellen bzw. werden eingezogen, wenn zumindest eine der Voraussetzungen für ihre Bewilligung nachträglich wegfällt (z.B. Erwerb eines privaten Abstellplatzes) oder sich herausstellt, dass sie im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorgelegen haben.
- (3) Eine Dauerparkkarte für Baustellen- und Servicebetriebe (gemäß § 4 Abs. 2 lit. c) ist auf maximal drei Fahrzeuge des jeweiligen Betriebes beschränkt. Bei der Beantragung sind für alle drei Fahrzeuge die entsprechenden Nachweise beizubringen. Es wird jedoch nur eine Original-Parkkarte mit allen drei Kennzeichen ausgestellt.“

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2019** in Kraft. Frühere einschlägige Abgabenvorschriften treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Speziellere Regelungen in Ordnungsform, z.B. über gebührenfreie Bereiche in diesem betroffenen Gebiet, bleiben unberührt.

Die Bürgermeisterin
Victoria Weber, MSc